

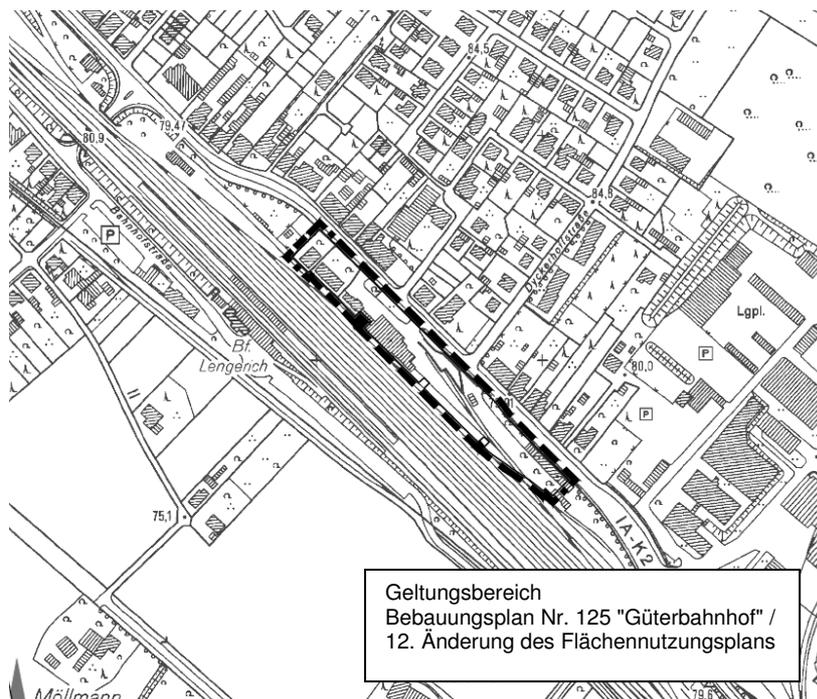
**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 125 "Güterbahnhof" und
12. Änderung des Flächennutzungsplanes: Bekanntmachung
vom 17.07.2013 der Entwurfsbeschlüsse und der Beschlüsse zur
öffentlichen Auslegung der Entwürfe**

Der Rat der Stadt Lengerich hat in seiner Sitzung am 16.07.2013 die folgenden Beschlüsse gefasst:

"Der Rat der Stadt Lengerich beschließt die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Bebauungsplan Nr. 125 'Güterbahnhof' mit Begründung und Umweltbericht als Entwurf.

Der Rat der Stadt Lengerich beschließt die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Bebauungsplan Nr. 125 'Güterbahnhof' mit Begründung und Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen."

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 125 "Güterbahnhof" sowie des Gebietes der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan.



Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) werden die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 125 "Güterbahnhof" sowie der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründungen und des Umweltberichts in der Zeit vom

02.08.2013 bis einschließlich 09.09.2013

in den Verwaltungsräumen der Stadt Lengerich, Tecklenburger Straße 4, Zimmer 508, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar von

montags bis freitags	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen für den Geltungsbereich der Bauleitpläne sind darüber hinaus verfügbar und liegen öffentlich aus:

- Umweltbericht - Eingriffsregelung
- Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung (allgemein)
- Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung (Zauneidechse)
- Schallimmissionsprognose Lebensmittelmarkt
- Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegel für das Mischgebiet

Sie enthalten die folgenden Arten umweltbezogener Informationen:

1. Auswirkungen auf die Tiere und die Pflanzen sowie die biologische Vielfalt:
 - Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf die Lebensräume der Tiere, insbesondere auf die der Zauneidechse
2. Auswirkungen auf die Landschaft und das Landschaftsbild:
 - Informationen über die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als Folge der Bebauung
3. Auswirkungen auf das Klima und die Luft:
 - Informationen zu den Einflüssen der Planung auf das Kleinklima und die Lufthygiene
4. Auswirkungen auf den Menschen:
 - Informationen zur Lärmsituation aufgrund des veränderten Verkaufsaufkommens als der Folge der Bebauung
5. Auswirkungen auf den Boden:
 - Informationen über die Beeinträchtigung der Bodenfunktion als Folge der Planung
6. Auswirkungen auf das Wasser:
 - Informationen zu den Einflüssen der Planung auf die Versickerung des Niederschlagswassers und das Grundwasser bzw. die Grundwasserneubildung
7. Auswirkungen auf die Kultur und die sonstigen Sachgüter

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 125 "Güterbahnhof" sowie der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Auslegung der Entwürfe werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW in Bezug auf Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lengerich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

49525 Lengerich, 17.07.2013

Der Bürgermeister
gez. Prigge